

0296.3210/23-KB-GVP-V-2022/21840

BESCHLUSS

**über die Verteilung der richterlichen Geschäfte
bei dem Amtsgericht Korbach
für das Geschäftsjahr 2023**



A.**Allgemeine Regelungen:****I. Grundsätzliches:**

1. Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs beim Amtsgericht Korbach maßgebend.
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb des Amtsgerichts entscheidet – soweit nicht gesetzlich anders bestimmt – das Präsidium.
3. Zur Vertretung verinderter Richter*innen sind die Richter*innen in der Reihenfolge der angegebenen Vertretungsregelung berufen.

Ist keiner der genannten Vertreter*innen erreichbar, so ist als nächste*r Vertreter*in die*der dienstjüngste erreichbare Richter*in zur Vertretung berufen. Ist kein weiterer Richter erreichbar, ist der*die Bereitschaftsrichter*in berufen.

4. Die Zahlenangaben in den Klammern hinter den Namen der Richter*innen geben den Teil der richterlichen Arbeitskraft an, mit dem die Richter*innen tätig sind. Bei dem erweiterten Schöffengericht wurde von einer Angabe der Arbeitskraft abgesehen.
5. Über ein Ablehnungsgesuch bzw. über eine Selbstablehnung entscheidet der*die jeweilige Dezernatsvertreter*in. Bei einem Ausschluss eines Richters / einer Richterin oder bei einer begründeten Richterablehnung geht das Verfahren in das Dezernat des Erstvertreters / der Erstvertretenen über. Ist der danach zuständige Dezernent ausgeschlossen oder wird sie / er für befangen erklärt, wechselt das Verfahren in das Dezernat seines Erstvertreters / seiner Erstvertreterin, in den Fällen einer gegenseitigen Vertretung in das Dezernat ihrer / ihres bzw. seiner / seines Zweitvertreterin / Zweitvertreters.

II. Zivilsachen:

1. Neueingänge werden nach der letzten Ziffer der jeweiligen laufenden Nummer des Geschäftsjahres zugeteilt. Die Sache gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Amtsgericht Korbach als eingegangen.
2. Trennung
Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der bestehenden Zuständigkeit der Richterin / des Richters, die*der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren

keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist.

3. Zurückverweisung

Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren zurückverwiesen, so ist für die Bearbeitung die*der verweisende oder abgebende Richter*in zuständig; dies gilt auch dann, wenn sich der Streitgegenstand zwischenzeitlich verändert hat oder im Falle einer Parteierweiterung.

4. Aus dem Folgerechtszug an eine*n andere*n Richter*in zurückverwiesene Sachen

Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere, aber nicht näher bestimmte Abteilung zurückverwiesen, ist diejenige / derjenige Richter*in zuständig, die*der zur Vertretung der *des zuvor tätig gewesenen Richterin / Richters berufen ist.

5. Neubestimmung der Zuständigkeit

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer A. II. 3 die*der zuständige Richter*in nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung. Das Verfahren ist in diesem Fall als Neueingang zu behandeln.

6. Kein Neueingang

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben (insbesondere Anhörungsrügen),

b) die Verfahrensfortsetzung nach Erlass eines Versäumnisurteils, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Vorbehaltsurteils auf Einspruch, Widerspruch oder im Nachverfahren des Urkundenprozesses,

c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,

d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,

- e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
- f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
- g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
- h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Amtsgericht zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an einen anderen Richter verwiesen worden ist sowie
- i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppeleintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.

(2) Für Sachen nach Ziffer A. II. 6 Absatz 1 bleibt die / der bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Richter*in zuständig. Dies gilt auch für Dezernatsnachfolger*innen.

(3) Geht eine Sache nach Ziffer A. II. 6 Absatz 1 ein, für die sich die / der zuständige Richter*in nach Ziffer A. II. 6 Absatz 2 nicht bestimmen lässt, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

7. Verbindung

Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Richtern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist die*der Richter*in zuständig, bei der*dem die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse diejenige / derjenige, bei der*dem zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Prozesse diejenige / derjenige Richter*in, die*der das Verfahren mit der niedrigsten laufenden Nummer des Aktenzeichens bearbeitet. Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenem Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer A. I. 1.

8. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

9. Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zuteilten Sachen nicht berührt.

III. Strafsachen:

1. Als Strafsachen gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – auch Untersuchungsmaßnahmen und Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, Bußgeldsachen, Privatklagen sowie Amts- und Rechtshilfesachen in Strafsachen. Für Amts- und Rechtshilfesachen ist die*der Richter*in zuständig, in deren / dessen Dezernat die Sache fiel, wenn es sich um den Eingang einer Anklageschrift bzw. eines Strafbefehlsantrag handelte.
2. Soweit ein Schöffengerichtsvorsitzender ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Einzelrichter eröffnet, bleibt er für dieses Verfahren als Einzelrichter zuständig; das Verfahren verbleibt im Dezernat der*des über die Eröffnung entscheidenden Richter*in / Richters.
3. Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der bestehenden Zuständigkeit der Richter*in / des Richters, die*der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist.
4. Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Strafrichtern gegen denselben Angeschuldigten/Angeklagten anhängig sind, ist die*der Richter*in zuständig, bei der*dem das ältere oder das älteste Verfahren geführt wird. Maßgeblich für die Bestimmung des älteren oder ältesten Verfahrens ist der Zeitpunkt des Eingangs der jeweiligen Akten beim Amtsgericht Korbach als Folge der Übersendung der Anklageschrift bzw. des Strafbefehlsantrages durch die Staatsanwaltschaft (Poststempel).
5. Die Zuständigkeit in Strafsachen umfasst die Überwachung des Schriftverkehrs (§ 148 Abs. 2, § 148a Abs. 1 StPO) und die Bewährungsaufsicht.
6. Wer in einer Gs- oder AR-Sache erstmals als ordentlicher Richter mit der Sache befasst war, bleibt auch für Entscheidungen über weitere Anträge (Gs- und AR-Sachen) in demselben Ermittlungsverfahren zuständig.
7. Wird eine durch ein Beschwerde-, Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere, aber nicht näher bestimmte Abteilung zurückverwiesen, ist diejenige / derjenige Richter*in zuständig, die*der zur Vertretung der*des zuvor tätig gewesenen Richter*in / Richters berufen ist, soweit im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

8. Soweit beim Amtsgericht zeitgleich mehr als eine Bewährungsaufsicht gegen eine*n Verurteilte*n bei verschiedenen Richter*innen geführt werden, ist die*der Richter*in für die Bewährungsaufsichten und die zu treffenden Entscheidungen insgesamt zuständig, die*der die Bewährungsaufsicht mit dem ältesten Urteil führt. Nach Erledigung der Bewährungsaufsicht mit dem ältesten Urteil ist die*der Richter*in zuständig, die*der die Bewährungsaufsicht mit dem nächstältesten Urteil führt.

IV. Familiensachen:

1. Für die Zuständigkeit in Familiensachen ist in Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des betroffenen Kindes, bei mehreren Kindern des jüngsten Kindes, in Adoptionsachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Annehmenden und in allen anderen Verfahren der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen oder früheren gemeinsamen Ehenamens der Beteiligten oder der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, unter dem bereits ein Verfahren der Beteiligten hier anhängig gewesen ist, hilfsweise der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners maßgebend.
2. Besteht der maßgebliche Ehe- bzw. Familienname aus mehr als einem Namensteil, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgeblich. Akademische Grade, Adelstitel, Vorsilben, Namenszusätze und Vorsatzworte (wie z.B. „Al“, „Ben“, „de“, „di“, „dos“, „El“, „Mc“, „O“, „op“, „op de“, „van de“, „von“, „von und zu“, „y“, „y dell“, „zu“ oder „zur“) bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht, es sei denn, sie sind mit einem Bindestrich mit dem eigentlichen Zunamen verbunden.

V. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen

1. Die Zuständigkeit in Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebungssachen) richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bestehenden gewöhnlichen Aufenthalt der*des Betroffenen; soweit die betroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Korbach hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort im Gerichtsbezirk, an dem das Bedürfnis der Fürsorge auftritt oder zuletzt auftrat.
2. Verändert die*der Betroffen ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt, verbleibt dieser jedoch innerhalb Amtsgerichtsbezirks Korbach, ist diejenige / derjenige Richter im Folgenden zuständig, in deren*dessen Zuständigkeit das Verfahren fielen, wenn es sich um einen Neueingang handelte.

VI. Bereitschaftsdienst:

1. Beim Amtsgericht Korbach ist an den Werktagen außerhalb der Dienstzeiten täglich von 6:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 15:30 Uhr (freitags: 12:00 Uhr) bis 21:00 Uhr, sowie während der Dienstzeiten an den Werktagen ein richterlicher Bereitschaftsdienst in Vertretung der*des eigentlich zuständigen Richter*in / Richters einschließlich der jeweiligen Vertreter*innen als Notdienst in Form der Rufbereitschaft eingerichtet.
2. An den Tagen, an denen das Amtsgericht ausnahmsweise geschlossen ist, sowie an Wochenenden (Samstag, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen einschließlich des 24. Dezember (Heiligabend) und des 31. Dezember (Silvester) ist von täglich 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst als Notdienst in Form der Rufbereitschaft eingerichtet.
3. Der Bereitschaftsdienst ist lediglich für unaufschiebbare Eilfälle in Strafsachen, Betreuungs-, Unterbringungs- und Fixierungssachen oder sonstigen Freiheitsentziehungssachen einschließlich Abschiebungshaftsachen und einstweilige Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen vorgesehen.
4. Am Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter des Amtsgerichts teil; Richter*in Franken jedoch erst ab dem 4. Oktober 2023 (§ 22 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 23c Abs. 2 Satz 2 GVG).
5. Der Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer 05631 5605 151 zu erreichen. Welche*r Richter*in an welchem Tag Bereitschaftsdienst hat, ist in der Anlage dieses Beschlusses festgelegt, die Gegenstand dieses Beschlusses ist.
6. An den Tagen, an denen jeweils der Dienst zwischen den einzelnen Personen gewechselt wird, ist die*der Richter*in bis 12.00 Uhr zuständig, der*die in den Tagen zuvor den Bereitschaftsdienst ausübte; der*die anschließend zuständige Richter*in ist an diesen Tagen sodann ab 12.00 Uhr zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
7. Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von allen am Tausch beteiligten Richtern per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

B.**I. Es bearbeiten** (jeweils inklusive der Rechtshilfesachen):**1. Direktor des Amtsgerichts Winter (4/10):**

- 1.1. Erwachsenenschöffengerichtssachen;
- 1.2. Strafsachen des Jugendschöffengerichts, wenn ein Urteil dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 1.3. Strafsachen des Jugendrichters gegen Heranwachsende und Jugendliche, wenn ein Urteil dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung / an einen anderen Spruchkörper des Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 1.4. Registersachen;
- 1.5. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bad Arolsen haben oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben;
- 1.6. Güterrichtersachen;
- 1.7. Entscheidungen nach dem HSOG inklusive Freiheitsentziehungssachen;
- 1.8. Standesamtssachen;
- 1.9. Sonstige Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 1.10. Entscheidungen nach dem Hessischen Schiedsamtsgesetz
- 1.11. Sämtliche sonst nicht ausdrücklich aufgeführten richterlichen Geschäfte.

Sitzungstag: Montag

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Peter (7/10)

- 2.1. Jugendschöffengerichtssachen;
- 2.2. Strafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Vollstreckungen sowie der Strafbefehlsanträge gegen Heranwachsende;
- 2.3. Ermittlungsrichtersachen gegen Heranwachsende und Jugendliche inklusive Haftsachen;

- 2.4. Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Strafbefehlsanträge mit den Aktenzeichenendziffern 9 und 0;
- 2.5. Führung der Bewährungsaufsicht einschließlich der erforderlich werdenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit die Zuständigkeit des Strafrichters begründet ist, mit den Aktenzeichenendziffern 9 und 0;
- 2.6. Strafsachen des Schöffengerichts, wenn ein Urteil dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung desselben Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 2.7. Strafsachen des Einzelrichters gegen Erwachsene, wenn eine Entscheidung dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung / an einen anderen Spruchkörper des Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 2.8. OWI-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene;
- 2.9. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Twistetal haben oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben;
- 2.10. Erzwingungshaftanträge;
- 2.11. Nachlasssachen;
- 2.12. Haftanordnungen (ZPO);
- 2.13. Genehmigungen nach § 758 ZPO;
- 2.14. Erinnerungen aus allen Gebieten der Zwangsvollstreckung, soweit diese nicht schon unter die aufgeführten Zuständigkeiten fallen;
- 2.15. Vorsitzende des Ausschusses zur Wahl von Schöffen und Jugend-schöffen sowie allgemeine Angelegenheiten die Schöffen und Jugend-schöffen betreffend, soweit diese Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der*des zuständigen Vorsitzenden des (Jugend-)Schöffengerichts fallen.

Sitzungstag: Mittwoch

3. Richter am Amtsgericht Dr. Wolf (10/10)

- 3.1. Familiensachen – Anfangsbuchstaben A bis I einschließlich der Bestände bezüglich des Buchstaben I.
- 3.2. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Städten Diemelstadt, Lichtenfels oder Volkmarsen oder in den Gemeinden Diemelsee, Vöhl

oder Willingen haben oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben.

3.3. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen;

4. Richter am Amtsgericht Oliva (10/10)

- 4.1. Familiensachen – Buchstaben J bis Z einschließlich der Bestände bezüglich der Buchstaben U/Ü, V, X bis Z;
- 4.2. Vormundschaftssachen und andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten;
- 4.3. Beratungshilfesachen
- 4.4. Landwirtschaftssachen;
- 4.5. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Waldeck haben oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben.

5. Richterin Lehwerk (10/10)

- 5.1. Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Strafbefehlsanträge mit den Aktenzeichenendziffern 1 bis 8;
- 5.2. Führung der Bewährungsaufsicht einschließlich der erforderlich werdenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit die Zuständigkeit des Strafrichters begründet ist, mit den Aktenzeichenendziffern 1 bis 8;
- 5.3. Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Haftsachen;
- 5.4. Strafsachen des Einzelrichters gegen Erwachsene, wenn eine Entscheidung dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung / an einen anderen Spruchkörper des Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 5.5. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Korbach haben oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben.

5.6. Zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht.

6. Richterin Franken (10/10)

6.1. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen)

7. NN (10/10)

Das Dezernat ist auf andere Richter / Richterinnen verteilt.

8. Bereitschaftsdienst

Die Zuständigkeiten in Bezug auf den richterlichen Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Korbach ab dem 1. Januar 2023 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Darstellung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes gilt folgende Vertretungsregelung:

1. Direktor des Amtsgerichts Winter:

1.1. erste Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter**

1.2. zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht **Oliva**.

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Peter:

2.1. erster Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter**;

2.2. zweite Vertreterin: Richterin **Lehwark**.

3. Richter am Amtsgericht Dr. Wolf:

3.1. erster Vertreter: Richter am Amtsgericht **Oliva**;

3.2. zweiter Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter**.

4. Richter am Amtsgericht Oliva

4.1. erster Vertreter: Richter am Amtsgericht **Dr. Wolf**;

4.2. zweite Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter**.

5. Richterin Lehwark

5.1. erster Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter**

**im Januar, April und Juli 2023 sowie vom
1. bis 3 Oktober 2023,**

5.2. erster Vertreter: Richter am Amtsgericht **Dr. Wolf**
im Februar, Mai und August 2023.

5.3. erster Vertreter: Richter am Amtsgericht **Oliva**
im März, Juni und September 2023.

5.4. erste Vertreterin: Richterin **Franken**
ab dem 4. Oktober 2023

5.5. zweite Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter.**

6. Richterin Franken

6.1. erste Vertreterin: Richterin **Lehwark;**

6.2. zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht **Dr. Wolf.**

II. Es werden vertreten:

7. Direktor des Amtsgerichts Winter:

7.1. erste Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter;**

7.2. zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht **Oliva.**

8. Richterin am Amtsgericht Dr. Peter:

8.1. erster Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter;**

8.2. zweite Vertreterin: Richterin **Lehwark.**

9. Richter am Amtsgericht Dr. Wolf:

9.1. erster Vertreter: Richter am Amtsgericht **Oliva;**

9.2. zweiter Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter.**

4. Richter am Amtsgericht Oliva

4.1. erster Vertreter: Richter am Amtsgericht **Dr. Wolf;**

4.2. zweite Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter.**

5. Richterin Lehwark

5.1. erste Vertreterin: Richterin **Franken bezüglich**

- Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Strafbefehlsanträge mit den Aktenzeichenendziffern 1 bis 8;

- Führung der Bewährungsaufsicht einschließlich der erforderlich werdenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit die Zuständigkeit des Strafrichters begründet ist, mit den Aktenzeichenendziffern 1 bis 8;
- Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Haft-sachen;

5.2. erster Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter** bezüglich

- Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der **Stadt Korbach** oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben;


5.3. zweite Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter**.

6. Richterin Franken

6.1. erste Vertreterin: Richterin **Lehwark**;

6.2. zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht **Dr. Wolf**.

Korbach, 12. Dezember 2022
Das Präsidium des Amtsgerichts


Simon
Präsident des Landgerichts


Winter
Direktor des Amtsgerichts


Dr. Peter
Richterin am Amtsgericht


Dr. Wolf
Richter am Amtsgericht